

Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint Mittwochs. — Redaktionsschluß: Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 4.— Mark durch die Post.
Direktor Verband per Kreuzband 6.— Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefftich, Harnberg. — Telefon 406.
Verlagsstelle und Redaktion: Harnberg 10, Bergstraße 46.
Jahrgang: Postbezugsnummer 2999, Expedition „Schuhmacher-Sachblatt“ Harnberg.

Verlagspreis 1.— Mark die einpaltige Beilage.
(Richtlinien sind angehängt).
Stellenvermittlungsanfragen: Für Mitglieder 50 Pfennig.

Der Pfingstgeist.

Von Otto Krikel.

Dieser Zeiten neue Flamme
Schwing ich in der nerv'gen Faust,
Doch die funkenhelle Locke
Sprühend auch zu Klumpen braust.
Sonne lei sie allen Mähen,
Allen, die um Leben streben,
Feuerbrand den trogig Starcken,
Die der Freiheit Pfade geh'n.

Ausgetilgt in Hirn und Herzen
Sei der Knechtschaft dießes Mal,
Und den kühnen Sinn erfülle
Eines Gottgedankens Strahl,
Der des Besten träge Schwingen
Sonnennadrs zum Fluge reißt,
Neue Welten, neue Fernen
Dem getäubten Blick weis't.

Bauen wir auch an der Brücke,
Die sich wölbt zur Zukunft Land,
Ehler Fehde noch zu tragen,
Blint das Schwert in untrer Hand,
Blühen, Wälder, keine Kränze
Tuch, wenn ihr im Dunkel sterbt
Und des Hellenwelten hehrten,
Weh'nen Siegespreis erwerbt.

O, es werden andre Welten
Eures Jornes Richter sein,
Euren ungerechten Dualen
Eine stille Erde weih'n.
Ob des Blickes goldner Schimmer,
Schwestern, eure Schelnt mied,
Dankt doch einst in freien Tagen
Euch ein frohes Kinderlieb.

Ja, es tagt ein besser Morgen,
Und es keimt ein neu Geschlecht!
Tragt voran ihm seine Speere,
Macht ihm seine Steige recht!
Hellen wir das trübe Leben
Mit des Sturmes Weiterrchein!
Jeder Schwertschlag soll ein Jubel
Neuem Menschentum sein.

Internationaler Schuh- und Lederarbeiter-Kongress.

Der Sekretär der Internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union wendet sich mit nachstehendem Aufruf zur Beachtung eines internationalen Kongresses, der am 26. Juli in Wien stattfinden soll:

Alle Schuhmacher- und Lederarbeiter-Organisationen.

Werte Kollegen!
Gemäß einem auf dem letzten Internationalen Kongress in Zürich gefaßten Beschluß, den nächsten Kongress im Jahre 1921 stattfinden zu lassen, und dem wiederholt geäußerten Wunsche, eine gemeinsame Tagung aller Schuhmacher- und Lederarbeiterverbände herbeizuführen, habe ich mit dem Internationalen Sekretär der Böttler und dem Internationalen Sekretär der Gerber eine Vereinbarung erzielt, daß die zuerst bestehenden drei generalistischen Internationalen der Schuh- und Lederindustrie ihre Kongresse zu gleicher Zeit nach Wien einberufen.

Nach Erzielung interner Freigaben werden die drei Kongresse zu einer gemeinsamen Tagung zusammengetreten, um die Freigabe der Vereinigung zu einer einheitlichen Internationalen der Schuhmacher und Lederarbeiter zu beraten. Infolge dieser Vereinbarung betraue ich hiermit den

6. Internationalen Kongress der Schuhmacher und Lederarbeiter

auf Dienstag, den 26. Juli 1921, vormittags 10 Uhr, nach Wien ein. Das Tagungslokal wird später bekanntgegeben. Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Feststellung einer Geschäftsordnung.
2. Bericht des Sekretärs.
3. Bericht der Delegierten über die Situation in ihren Organisationen.

Mittwoch, den 27. Juli, vormittags 9 Uhr, folgt dann der gemeinsame Kongress.

- Tagesordnung:
1. Weltwirtschaft und Weltfrieden.
 2. Die Generalistische Internationale und ihre Aufgaben.
 3. Statutenberatung.
 4. event. Gründung eines Internationalen Sekretariats für die gesamte Lederindustrie.
 5. Beschlusfassung über Resolutionsmaßnahmen von Verbänden.
 6. Wahl des Sekretärs und event. der Mitglieder des Zentralkomitees.

Einträge zur Tagesordnung bis 1. Juli an die Adresse des Kollegen Simon erbeten.

Kollegen! Amitten einer der größten Weltwirtschaftskrisen tritt unter Internationaler Kongress zusammen. Außerordentlich wichtige Fragen stehen zur Entscheidung. Wir erlauben daher alle Landesorganisationen der Schuhmacher und Lederarbeiter, zu diesem Kongress und zu den zu behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

Wir laden alle Landesorganisationen, auch die bisher noch nicht angehörenden, ein, den Kongress recht zahlreich durch Delegierte zu beehren.

Die Namen der Delegierten erlauben wir bis längstens 1. Juli an die Adresse des Kollegen J. Simon, Harnberg, Offenauerstraße 11, mitzuteilen.

Anfragen über Hotels ufm. bitten wir an Kollegen Heinrich Müller, Wien XVII, Kurzbaugasse 11, zu richten.

Am zum Internationalen Kongress nach Wien!

Es lebe die Internationale der Arbeiter!

Mit brüderlichen Grüßen!

Der Sekretär der Internationalen Vereinigung der Lederarbeiter, Cassinba

Der Sekretär der Internationalen Vereinigung der Böttler und verwandten Berufsgenossen, Simon

Der Sekretär der Internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union, Simon

Wahlreglement zum internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Kongress in Wien.

Gemäß Beschluß des letzten Verbandstages sind außer dem Vorsitzenden und Sekretär die Delegierten zum internationalen Kongress durch Wahl seitens der Mitglieder des Verbandes zu bestimmen. Hierauf bezeugungsmäßig hat der Vorstand beschlossen, die Zahl der zu wählenden Delegierten auf 7 festzusetzen und die Wahlweise wie folgt einzustellen:

- | | | |
|--------------------------------------|-----------------|----------------|
| 1. Wahlkreis Belg. 1 (Sig. Harnberg) | 2200 Mitglieder | 1 Delegierter. |
| 2. " " 2 (Sig. Stuttgart) | 12176 " " | 1 " " |
| 3. " " 3 (Sig. Frankfurt a. M.) | 12787 " " | 1 " " |
| 4. " " 4 (Sig. Bismarck) | 11161 " " | 1 " " |
| 5. " " 5 (Sig. Hamburg u. Berlin) | 12117 " " | 1 " " |
| 6. " " 6 (Sig. Dresden) | 15652 " " | 1 " " |
| 7. " " 7 (Sig. Erfurt) | 12783 " " | 1 " " |

Wahlkomitee.

Das Wahlkomitee besteht aus der Ortsverwaltung. Als Vorsitzender fungiert der erste Bevollmächtigte. Sollte dieser als Kandidat in Frage kommen, so übernimmt das nächstfolgende Ortsverwaltungsmitglied die Funktion des Vorsitzenden des Wahlkomitees.

Die Kandidaten

müssen in Mitgliedervereinigungen mit der Tagesordnung „Der Internationale Schuhmacher- und Lederarbeiterkongress in Wien“ und Vorschläge zur Delegiertenwahl“ vorgelegt werden.

Als Kandidat vorgeschlagen gilt derjenige, welcher die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erhalten hat.

Jeder Wahlkreis darf nur einen Kandidaten in Vorschlag bringen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind bis spätestens 1. Juni der zuständigen Bezirksleitung mitzuteilen. Später einlaufende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wahlkreise des 3. Wahlkreises (Bezirk 3 und 4, Frankfurt-Rhein) haben ihre Wahlvorschläge an den Bezirksleiter R. F. u. n. F. r. n. f. u. a. R. S. t. o. l. t. a. f. r. a. h. e. 1915, diejenigen des 5. Wahlkreises (Bezirk 5 und 6, Hamburg-Berlin) an den Bezirksleiter P. S. a. m. a. c. h. e. r, Berlin SO. 16, C. n. g. e. l. u. s. e. r. 15, einzureichen.

Die Bezirksleitung hat die eingereichten Vorschläge zu einer Vorkandidatenliste zusammenzufassen und bis spätestens 6. Juni allen Wahlkreisen des Wahlkreises zuzuliefern.

Die Wahl

ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden von der Wahlstelle geliefert und sind vorher mit dem Strohbeutel zu versehen.

Jedes Mitglied, welches zur Wahl in der für dieselbe festgesetzten Zeit erscheint, erhält einen solchen Stimmzettel. Der Wähler hat dann den Namen desjenigen Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, unter Angabe von Vor- und Zunamen, sowie Wohnort, in deutlicher Schrift auf den Zettel zu schreiben.

Die Namen der aufgestellten Kandidaten sind im Wahllokal nachmals bekannt zu geben.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches mit seinen Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstand ist, befindet, ohne daß ihm dießelben gefordert worden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Wahlberechtigte als Delegierte.

Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben und ist die vollzogene Abstimmung im Mitgliederbuch bzw. in der Wahlkreisliste zu vermerken und der Name des Wählers in die Wahlkreise einzutragen. Die Wahl hat an einem der Tage vom 2. bis einschließlich 19. Juni zu stattfinden und ist Beginn und Ende der Wahlperiode genau bekannt zu geben und einzuhalten.

Das Wahlergebnis

muss unerschlossen, sobald der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Wahlakt für geschlossen erklärt, von dem Wahlvorstand mitgeteilt werden. Zunächst wird aus der Wahlkreise die Zahl der zur Wahl Erreichenen festgestellt. Sodann werden die abgegebenen Stimmzettel geöffnet und die auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen festgestellt.

Der Stimmzettel

darf nur einen Namen enthalten, unglässig sind alle Stimmzettel, die mehr Namen aufweisen. Ferner sind jene Stimmzettel unglässig, welche auf andere Namen lauten, wie die vorgeschlagenen Kandidaten.

Wahlprotokoll

Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist sofort das Wahlprotokoll auszuverleihen, von dem Mitgliedern des Wahlkomitees zu unterzeichnen, mit dem Wahlkreisenstempel zu versehen und bis spätestens 22. Juni an die zuständige Bezirksleitung einzuliefern.

Zusammenstellung der Wahlergebnisse

Die von den Wahlkreisen eingegangenen Wahlergebnisse sind von der Bezirksleitung zusammenzufassen und die Zusammenfassung bis spätestens 30. Juni an den Zentralverband einzuliefern. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen des Wahlkreises erhalten hat. Stichwahl findet nicht statt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Wahlreglements zum Verbandstag sinngemäße Anwendung.

Der Vorstand

Lohnprückeri und Schmutzkonkurrenz durch Strafanstaltsbetriebe.

Schon in Zeiten vor dem Kriege hatten wir uns in unserem Bezirke gegen das Krebsul der Konkurrenz der Strafanstaltsarbeit zu wehren. Die Arbeit der Strafanstaltsangehörigen erstreckte sich keineswegs nur auf das beruhtigte Mühenleben; mit besonderer Vorliebe hatte man sich seitens der Verwaltungen der Strafanstalten auf die Bekleidungsindustrie, und was die Schuhmacherei anbetrifft, besonders auf die Schuh- und Schuhwarenindustrie geworfen. Doch Leibesgeizigkeiten haben in lange Zeit hindurch die Strafanstaltsarbeit nicht ungenügend, aber die selbsthaft niedrigen Löhne, die in den Anstalten gezahlt wurden, ließen eine private Konkurrenz in diesen Kreisen fast nicht aufkommen. Im Gegenteil, die lächerlich geringe Bezahlung in den Strafanstalten wirkte auf die Lohnverhältnisse in der gesamten deutschen Haus- und Schuhindustrie zurück, indem dort die Löhne über ein gewisses Niveau nicht herabgedrückt werden konnten. Aber ganz besonders zur Kritik herausfordernd war die Art, wie die Strafanstaltsarbeit dem privaten Kapital zur Verfügung gestellt wurde. Was es doch Schmutzkonkurrenz, die überhaupt keine eigenen Betriebe unterhielt, ihre Erzeugnisse aber lediglich bei Verwertung des Materials in den Strafanstalten herstellen ließen und somit eigentlich nur eine Belegserie rinnen.

Als nun während des Krieges die ganze Volkswirtschaft schließlich vom Gesichtspunkt des militärischen Interesses umgeformt wurde, hatte man in diesen Zuständen Wandel geschaffen. Man verfügte nicht über eine beliebige Zahl von Arbeitskräften und stand doch vor der Notwendigkeit, die Kriegsproduktion auf die höchstmögliche Leistung zu bringen. Mancher alte Schlenker in der Produktionsweise und mancher Unbestand ist ja damals aus zwingenden Gründen beseitigt worden, auch manche Maßnahmen wurde durchgeföhrt, die vom Interesmentum nie angehen empfunden wurde, aber manches von den alten Zuständen hielt leider heute seine Biederkeit. So z. B. der Lohndruck und die Schmutzkonkurrenz durch die Strafanstaltsarbeit.

Schon seit dem Frühjahr 1920 ist die Herstellung von Haus- und Schuhwaren über von Zilberstein für die Haus- und Schuhwarenindustrie in den Strafanstalten wieder aufgenommen worden, nachdem sie in der Zwischenzeit als Maßnahme der Sparpolitik streng verboten worden ist. Während man dabei in Selbstzweck die Wieder- aufnahme dieser Strafanstaltsarbeit davon abhängig machte, daß keine arbeitslosen freien Arbeitskräfte vorhanden sein durften, hämmerte sich die preussische und auch die sächsische Regierung abfolm nicht um die Lage auf dem Arbeitsmarkt der freien Kräfte. Im Gegenteil, sie haben die Strafanstalten für die Haus- und Schuhwarenindustrie gerade zu dem Zeitpunkt frei, als sich in der Schuhindustrie die größte Krise und Arbeitslosigkeit, die bisher zu verzeichnen gewesen ist, vorbereitet.

Selbst zu Anfang des Jahres 1921 noch mehren sich die Beschwerden, daß es an verschiedenen Orten zu Arbeiterentlassungen kam, weil die Arbeit, die bisher in privaten Betrieben hergestellt wurde, zu einem erheblichen Teile wieder in Strafanstalten hergestellt wurde. Schon im Herbst 1920 war der Vorsitzende unseres Verbandes, Kollege Simon, in seiner Eigen-

schaff als Reichsstaatsarbeiter persönlich mit dem Reichsarbeitsministerium in Verbindung getreten, um auf die Gestaltung hinzuwirken, die der freien Arbeit durch die Konfurrenz der Staatsanwaltschaft entziehen. Demnach wurde ihm der Befehl, daß eine Ermächtigung der Abgabe der Gelangenen geplant sei. Nachdem die Beurlaubung aus anderen politischen Gründen nicht durchzuführen war, wurde im Februar 1921 in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium auf die durch die Staatsanwaltschaft bezugnehmende unzulässige Vernehmung der Arbeiter in der Strafanstalt in ihrem Beruf hinzuwirken und um Abhilfe ersucht. In einem Antwortschreiben des Reichsarbeitsministeriums wurde mitgeteilt, daß die Frage der Vernehmung von Staatsangehörigen und die Einziehung dieser Gelangenenarbeit auf die unzulässige Lage des Reichsrechts zurzeit Gegenstand von Verhandlungen sei, bei welchen die Aufsichtsberechtigten des Reichs mitwirken. Man hoffe, zu einer auch für die freie Arbeitstätigkeit vorteilhaften Regelung der Frage zu gelangen.

Die Vernehmung der Arbeitstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft ist aber nur eine Seite der Benachteiligung der Arbeitstätigkeit des Reichs. Als weiteres kommt der indirekte Druck auf die Lohnverhältnisse in der Schuhindustrie in Betracht, wo es sich schon vor dem Kriege in ganz erheblicher Weise handelte. Da die Unternehmer, die ihre Arbeitstätigen in Strafanstalten arbeiten lassen, nur einen Bestandteil ihrer an Steuern zahlen, was in der Öffentlichkeit nicht als ein Verbrechen in der Lage, die Staatsanwaltschaften billigt auf den Markt zu bringen und den übrigen Schuhfabrikanten gegenüber als schmutzigen Faktor anzusehen. Auf diese Weise entziehen den anderen Schuhfabrikanten zu treuen und zuverlässigen Arbeitstätigen in Strafanstalten, die billiger und auch besser arbeiten. Man sollte deshalb erwarten, daß Staatsbetriebe und staatliche Institutionen, wo es die Strafanstalten sind, die Praxis anzunehmen, einzelnen Unternehmern die Möglichkeit an die Hand zu geben, schmutzigen Arbeitstätigen in Strafanstalten gegen entsprechende Beiträge einzustellen. Daß hier eine Änderung und zwar eine solche durchgehender Art eintritt, davon ist die reelle Schuhindustrie, Fabrikanten wie Arbeiter, in gleicher Weise interessiert.

Die Reichsregierung hat vor Kurzem zu berichten, daß auf der letzten Reichstagssitzung und Verlesung einige Schuhfabrikanten als Nachfolger vertreten zu werden, die billiger und auch besser arbeiten, besonders Bantall, zu wirtschaftlichen Erfolgen auf dem Markt brachten, und gleichsam zum Vorteil ihrer Großproduktion und ihrer Leistungsabgabe, mit ihrer großen Arbeitstätigenzahl übertrieben. Daß es sich um Gelangenenarbeit handelt, wurde reichlich nicht mitgeteilt und es wurde, daß die Arbeitstätigen für diese Leute bezahlt wird, äußerst niedrig ist. Man erzählt nämlich, daß die Löhne in den Strafanstalten wohl etwas in der Höhe gehalten sind, aber daß im Durchschnitt doch nur ein Stundenlohn von 60 bis 70 Pfennige in Frage kommt. Das sind natürlich Löhne, die kaum ein Gehalt bieten ausmachen, was in der Schuhindustrie an Lohn zu zahlen ist und man es natürlich als ein Verbrechen der Gelangenen der Unternehmer für diesen Lohn zur Verfügung haben, dann braucht man sich nicht zu wundern, daß diese Unternehmer schmutzigen Arbeitstätigen treiben können.

Dies wäre es doch nachteilig, daß der Staat sich eine Einnahmequelle verschaffen würde, indem er die Arbeit nicht billiger zur Verfügung stellen würde, als sie in der freien Wirtschaft zu haben ist. Man hat sich schon vor dem Kriege über diesen Punkt Gedanken gemacht, als man sich über die Möglichkeit der Vernehmung der Gelangenen der Unternehmer für diesen Lohn zur Verfügung haben, dann braucht man sich nicht zu wundern, daß diese Unternehmer schmutzigen Arbeitstätigen treiben können.

Eine Eingabe der Vereinigung der Hilfsstab- und Pantoffelfabrikanten vom 4. Mai 1920, in welcher die Anwendung des Lohnvertrags auch auf die Arbeiter in Gefangenenanstalten geordert wurde, wurde vom Reichsarbeitsministerium an das Reichsarbeitsministerium zur Kenntnis genommen. Die Vereinigung führte eine Anzahl Gründe an, daß es unmöglich sei, Hilfsarbeiter für die Strafanstalten zur Verfügung zu bringen. Diese Gründe können bei näherer Prüfung als nichtig nicht anerkannt werden.

Der Reichsstaatsanwalt für die Schuhindustrie ist jedenfalls für die Gelangenenarbeit ebenfalls anwendbar. Für die Dauer der Untersuchung der Gelangenen in der Arbeit, kann es sein, daß die Löhne bezahlt zu werden, wie sie im Tarif für ausübende Berufstätige Arbeiter vorgegeben sind. (60% bzw. 80 Prozent des Tariflohnes). Die Tatsache, daß die Gelangenen in der Regel überhaupt weniger leisten, als der freie Arbeiter, ist auch kein Hindernis. Der Staat durch die Arbeitsvermittlung Rechnung ge-

nommen werden. Bezüglich der Vernehmung des Materials und der Vernehmung der Arbeitstätigen in Strafanstalten ist es dem Reichsarbeitsministerium anheimzugeben, ob die Vernehmung der Arbeitstätigen in Strafanstalten unter bestimmten Umständen zu treffen. Dem Zweck des Reichsarbeitsministeriums, daß in den Strafanstalten Arbeitstätigen mit einer größeren Zahl von Arbeitstätigen zu setzen ist, als in den freien Betrieben — was noch hinzugefügt sein mag — im engeren Sinne, daß die Strafanstalten Arbeitstätigen eine ganze Menge Speise, die die Strafanstalten zu betreiben hat, vorfallen. Als Folge kommen für den Strafanstalten in Frage die Ausgaben für Miete, Beheizung und Beleuchtung der Arbeitstätigen. Außerdem erfahren die Strafanstaltenbetriebe die erheblichen Kosten an Vernehmungsbeträgen für die lokalen Vernehmungen, für die Vernehmungsbereitschaft und weiteres mehr. Auf Grund dieses ist es anzunehmen, daß die Anhaltsbetriebe auch bei Vernehmung der Arbeitstätigen in den Produktionsbedingungen immer noch bedeutend günstiger dastehen, als die freie Industrie. Um mit dem bisherigen Zustand der Ermöglichung von schmutzigen Arbeitstätigen zu brechen, muß deshalb verlangt werden, daß der Reichsstaatsanwalt auch in den Strafanstalten zur Anknüpfung kommt.

Rom Arbeiterverband auch besteht für diese Forderung außerdem noch ein besonderer Grund. Abgesehen von der Frage, ob der Reichsstaatsanwalt für die Gelangenenarbeit anwendbar ist, liegt die Forderung darin, daß der Tarif in der Schuhindustrie für die Arbeitstätigen in Strafanstalten einseitig ist. Der Reichsstaatsanwalt wurde vom Reichsarbeitsministerium für „allgemeinverbindlich“ erklärt, das bedeutet jedoch, daß er für alle Betriebe, die sich mit der Schuhindustrie befassen, Geltung haben muß.

Im Vorwort des Vertrages heißt es, daß der Vertrag für alle Schuhfabrikanten, einschließlich der Hilfsfabrikanten, Schuhfabrikanten, und für alle Betriebe, die mit der Schuhindustrie in Verbindung stehen, Gültigkeit hat. Daß in den Strafanstalten Arbeitstätigen gearbeitet wird, ist unbestreitbar. Es ist deshalb nicht einzuwenden, daß in diesem Punkt für die Strafanstalten ein Ausnahmestatus bestehen soll. Der Staat hat die rechtliche Verantwortung zu übernehmen, ob es notwendig ist, wenn diese Art von Arbeitstätigen in Strafanstalten für die gesamte Industrie für verbindlich erklärt, überhaupt eine Ausnahme von dieser Allgemeinverbindlichkeit und gerade in staatlichen Betrieben auszuheben sollte. Man muß es vielmehr als besondere Pflicht des Reichsarbeitsministeriums betrachten, daß die rechtliche Durchführung der Verbindlichkeit des Tarifes gerade auch in den unter behördlicher Kontrolle stehenden Strafanstalten Platz greift.

Aus den bekannten „Jahresberichten“ ist die Angelegenheit schon von dem einen zu dem anderen Ministerium gehoben und auf die Verbindungen des Reichsarbeitsministeriums ist bedeutendes Gewicht gelegt worden. Inneres Erachten ist es notwendig, daß von Reichs wegen ein mal in ein eingehender Weise in diese Angelegenheit eingegriffen wird. Wenn schon die Zulassung der Arbeitstätigen durchführbar hält, daß die Aufnahme in den Gefangenenanstalten zu geregelt wird, wie es die Interessen der Schuhindustrie und der Arbeitstätigen erfordern, dann sollte überhaupt einmal darüber die Frage gestellt werden, ob es notwendig ist, daß die Strafanstalten sich in einem solchen Umfang mit der Produktion von Schuhen befassen. Während des Krieges ist die Beschäftigungsart eingehend geübt und man muß schon fragen, warum man gerade auf die Industrie zurückkommen ist. Wie die Wirtschaftslage heute beschaffen ist, wäre die Umkehr nach der Zeit der Beschäftigung der Gelangenen am Platze gewesen und sollte sich auch vorfinden.

Die Arbeitstätigkeit der Schuhindustrie fordert mit Recht, daß angesichts der Lage der Industrie die Zahl der mit Beschäftigung befristeten Gelangenen zum mindesten eine Reduzierung erleidet, und weiter, daß die Bestimmungen des Reichsstaatsanwaltes für die Schuhindustrie auf die Gelangenenarbeit anwendbar sind. Der Reichsstaatsanwalt hat die Verantwortung für den Gehalt für die Schuhindustrie und deren Arbeitstätigen übernommen, und die Regierung hat die Aufgabe, auf diesem Gebiet Wandel zu schaffen.

Verkürzung der Koalitionsfreiheit im Gefangenen einer Schlichtungsordnung.

Der Gefangenen für eine Schlichtungsordnung, welcher vom Reichsarbeitsministerium festgelegt wurde, ist im Reichsarbeitsministerium veröffentlicht worden und ist gleichzeitig dem Reichsarbeitsministerium zur Begutachtung zugewiesen. Darunter wird der Gefangenen der Reichstag zur Beratung gegeben. Die Beratungen zu einem solchen Gesetz, welches den Einrichtungen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen den Arbeitern und dem Unternehmertum eine festere gesetzliche Grundlage geben

will, haben ja schon insofern die Arbeitstätigkeit unter Klein- und Mittelbetrieben in einem solchen Maße schon schmälernd in der Öffentlichkeit zu machen, als es sich um die Schlichtungsordnung handelt.

Man erinnert sich für den 1919 aufgefundenen bannlichen Briefe eines Gelehrten über den Arbeitsfrieden, das den Streit im „betriebliehen“ Betrieben nur unter der Bedingung von der Zustimmung von neun Zehntel (1) der Arbeitstätigkeit auslösen wollte. Zu den Ungeheuerlichkeiten dieser Briefe gehörte auch die Forderung auf eine auf 14 Tage vorher bestimmte Streikzeit und die Bestimmung, daß die Arbeit erst eine Woche nach dem Streikschluß niedergelegt werden dürfe.

Die Arbeiter ihrer Briefe haben wohl selbst nicht daran geglaubt, daß die bestmögliche Arbeitstätigkeit solche Dinge über sich ergehen lassen würde. Aber bemerkenswert für den Geist, der in den Briefen zu finden ist, daß solche Briefe überhaupt aufgedeckt wurden. Ende 1919 auf dem demontierten Reichstag wurde mitgeteilt, daß die Regierung ihre Aufgabe zu einem Gelehrten wie die Streiks gegeben habe, dessen Vorlage in der nächsten Zeit zu erwarten ist. Daß die Regierung den Forderungen der Arbeitstätigen und der Unternehmern die Koalitionsfreiheit entgegenkommen beabsichtigt, wurde offenbar bei der Veröffentlichung des ersten Vorentwurfs einer Schlichtungsordnung im April 1920. Dieser Vorentwurf stellt beinahe vollständig für den Beschluß von Arbeitsverhältnissen — die überhaupt erst nach vorangelegenen Schlichtungsarbeiten ausfallen sein sollten — eine 3/4 Mehrheit im Rat der Schlichtungsbehörde voraus. Für sogenannte „gemeinnützige“ Betriebe wurde über die Beschäftigung eines Streiks die vorherige schriftliche Mitteilung an die Behörde vorgeschrieben. Jener Vorentwurf ist auf Grund des Widerpruchs, der von allen Seiten gegen ihn erhoben wurde, wieder zurückgezogen worden.

Die Vorlage der Schlichtungsordnung in ihrer heutigen Form ist nun das Resultat von Beratungen, bei denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gebildet worden sind. Als vor wenigen Monaten ein Streik durch eine Verordnung des Reichspräsidenten aufgehoben wurde, erklärte die Regierung die Annahme für unbedingte, daß die Schlichtungsordnung eine ähnliche Regelung vorgehen sollte. Die Regierung hatte schon vorher öffentlich erklärt, daß die Schlichtungsordnung nicht ein „Polizei- oder Zwangsmaß“ werden sollte, sondern, daß sie dazu bestimmt sei, auf der Grundlage des freien Selbstbestimmungsrechts der Parteien eine gütliche Einigung in Arbeitsstreitigkeiten in einer für beide Teile vorteilhaften Weise herbeizuführen. Es hat bestenfalls sich die neue Vorlage in der gleichen Gedankenrichtung der Vorbereitung, durch die für große Teile der Arbeitstätigkeit das Streikrecht zu einer unbrauchbaren Fiktion gemacht werden soll.

Die Schlichtungsordnung in der heutigen Vorlage ist nichts weiter als ein rechtswirksames Ergebnis aus der Ministerialkommission des Herrn Alexander Schilde, welcher auch der intelligente Arbeitervertreter ist. Der Gehalt, durch eine besondere Schlichtungsbehörde, die aus wirtschaftlichen Gründen einen Anlaß geben können, durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen die Schlichtungsbehörde zu überbrücken, ist in einer Zeit, wo die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse besonders hart aufeinander gehoben sind, und die Arbeitervertreter in der Sache des Streiks ihr legitimes Bestimmungsmittel erschaffen. Es ist nur zu verstehen, daß die Regierung diese Vorlage nicht als ein Maß, das nur dem Zweck der Schlichtungsordnung erfüllt ist von reaktionärem Geiste und im Grunde genommen, ein Ausnahmemaß gegen die Arbeitstätigkeit darstellt. Die Arbeitstätigkeit in diesem Falle unzulässig zu stellen wie das Unternehmertum.

Es ist nur zu verstehen, daß die Regierung diese Vorlage nicht als ein Maß, das nur dem Zweck der Schlichtungsordnung erfüllt ist von reaktionärem Geiste und im Grunde genommen, ein Ausnahmemaß gegen die Arbeitstätigkeit darstellt. Die Arbeitstätigkeit in diesem Falle unzulässig zu stellen wie das Unternehmertum.

Die Schlichtungsordnung wird am besten durch die Bestimmungen des § 55 des Gesetzes, § 55 lautet:

„In der Sache der Koalitionsfreiheit eine Einigung zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer, so wie der Anwendung von Zwangsmaßnahmen die zuständige Schlichtungsbehörde oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Ausperrungen und Arbeitsverhinderungen (Streiks) dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsbehörde oder Schlichtungsbehörde angerufen worden ist und einen Entscheidungsspruch gefällt hat.“

Somit durch eine Koalitionsfreiheit gemeinsame Betriebe oder Verwaltungen betroffen werden, seit der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitsverhinderung weiter voraus, daß sie in gleicher Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber (?) oder Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Aussperrung oder Arbeitsverhinderung betroffenen Be-

Pfingsttage.

Es sind die Tage der Pfingsten, die uns die Natur zeigen in ihrer wunderbarsten Pracht und Schönheit. In ihrem herrlichen Gewand bietet sie uns entgegen aus jedem grünen Blatt, aus jeder Blüte und jedem Ährchen atmet uns entgegen der Geist der Pfingstzeit. Und vom blauen Himmel läßt die bunte Sonne in das mit ihrem Glanz und Blüten geschmückte Land und die Weidenblätter der Bäume klingen sanfter und süßlicher als zu jeder anderen Zeit.

Das sind die Tage der Pfingsten, die schon unsere Vorfahren feierten, indem sie der widerwärtigen Natur ihren Dankgebet darbrachten. Nicht zuletzt aber rufen uns auch der Pfingsttag in Erinnerung jener Tage der Pfingsten, als vor nur zwei Jahren die Jünger des Nazarenes dessen Pfingstfest voller Bewunderung den Himmeln darbrachten, nachdem sie nach dem Tod ihres Führers betrauert. Die Pfingsttage verbinden ihnen neue Kraft, ein weltentworfener Geist bemächtigt sich ihrer und sie werden für die neue Idee mit tausend Jungen und Jüdinnen so die eine Gemeinde kommunistisch denkender und handelnder Brüder und Schwestern...

Pfingsttage bringen neuen Geist, neue Belebung. Und dieser neue Geist mit unseren heutigen Pfingsttagen, dem Ziel und planlos dominiert das Weltentwurf hin und her, die glühende Saat des Hoffens, die der Weltgeist geist, ist aufzueinander und obwohl der Weltgeist überall befreit ist, wuchert immer noch des Hoffens Unkraut aus den tiefen blutigen Boden. Und nicht nur, daß die Pfingsttage uns immer noch beherzigt aufzueinander, auch im eigenen Lande stehen wir wieder in der Pfingstzeit, die von jeder dem Himmeln Geist der Aufrichtung an dem Proletariat mit allen Mitteln Hilfsmittel bereitet haben. Wie diese angeblichen „modernen Kulturträger“ der Aufklärung, der Vorbereitung des neuen Geistes in den Volksmassen einbildlich und barbarisch anzuwenden, wie sie am liebsten jene Zeiten wieder herbeizuführen möchten, in der es keine Volksmassen und keine Volkshilfe gab, ist aus ihrer Haltung vor dem Kriege zu erkennen. Diese Vorfahren, die sich damals so gern als „Stützen der Weltgeist“ bezeichneten, haben in den Arbeitern nur Ausbeutungsgelüste und setzten alles daran, das Volk geistig und kulturreich auf einer tiefen Stufe zu erhalten.

Diese hochwürdigen Barbaren und Volkshilfen haben sich schon lange Zeit damit begnügt mit ihren eigenen Ausbeutungen. Aber nun an ihren Pfingsttagen, wie sie den Geist der Pfingstzeit alles aufzueinander haben:

„Der den Kindern der arbeitenden Klasse mehr auszuweisen und selbst diese wenigen Gegenstände (Geld, Schreiben,

Rechnen, nebst dem Kern der Religionen und Sittenlehre) über einen sehr niedrigen Grad anbauen will, macht sich eine vergebene und unanständige Mühe, auch handelt er dem wahren und großen Interesse der Menschheit entgegen, die die Rechte der Gemüter, dem Glauben und der Ehre im Dienste und damit dem Wohl des Staates entgegen. Wenn die große Menge Geld und an Leistung gewinnen, zur Liebe der Wissenschaft an sich gebracht werden sollte, so werden ihre Hände der mechanischen Arbeit, ihre Sinne der Aufmerksamkeit und Verantwortung auf die ersten und dringenden Bedürfnisse der Nation entgegen und es wird ihre Zurücksetzung mit den einträglichen, mühsamen und niedrigen Beschäftigungen gezaubert werden.“

Friedrich Wilhelm III. von Preußen in einer Rede vor dem Reichstag vom 31. Dezember 1803.

„Die Unterwürigkeit, die h. Rittergutsbesitzer, Amtsvorsteher usw. halten eine anständige Erziehung ihrer Untertanen ihrem Interesse gegenüber. Man glaubt, je höher ein Untertan ist, desto eher wird er sich mit ein Ziel gefallen lassen. Denn wenn der Bauer nicht schreiben kann und ohne Gehilfen Willen nicht verstehen darf, so bleibt er in unserem Lande beinbildliche Barbarei noch am sichereren verborgen.“

Schreiben eines Geistlichen (1764) an Herder in Berlin.

„Man Reife genieße und verleihe Interessieren, die ja auch bei den Elementaren eine gute Gelegenheit zur Ausbildung haben, besonders bei den Armenkindern der Städte an. Sie werden am besten diese verweidete Jugend zum Gebotnis bringen.“

Herr v. Tschaden-Triggall 1887.

„Ich würde, daß die Kirchen besser, die Schulen aber lehrer werden möchten... Die Interessierten sind so recht die Volkshilfen in dem Sinne des Wortes, was man von manchem feinerlich geübten Lehrer nicht sagen kann.“

Herr v. Bregge-Weggen.

„Die Kinder sollen Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, für weitergehende Dinge aber sehr in kein bringendes Bedauern.“

Herr v. Hammerstein 1896.

„Wir fordern Einschränkung des Elementarunterrichts, damit sich nicht im ersten Reim eine Ueberbildung entwickelt, die in jungen Gemütern nur Unzufriedenheit erzeugt und zum Streben über Stand, Vermögen, Anlagen hinaus- und hinausführt.“

Herr v. Hippel 1870.

